

18. Wahlperiode

Antrag

der AfD-Fraktion

Einführung eines Freiwilligen Polizeidienstes

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Gesetz über den Freiwilligen Polizeidienst (FPG)

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Präambel

Im Freiwilligen Polizeidienst engagieren sich Männer und Frauen ohne Erwerbsabsicht zu einem freiwilligen Dienst für das Allgemeinwohl. Der Freiwillige Polizeidienst fördert das zivilgesellschaftliche Engagement für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin.

§ 1 Aufgabenbereich

(1) Der Freiwillige Polizeidienst hat die Aufgabe, die Polizei bei der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu unterstützen und zu entlasten.

(2) Der Freiwillige Polizeidienst kann eingesetzt werden

1. zur Sicherung und zum Schutz von Gebäuden und öffentlichen Anlagen
2. zur Überwachung des Straßenverkehrs,
3. zum polizeilichen Streifendienst,
4. zum Streifendienst in Grün- und Erholungsanlagen, Wäldern und auf Friedhöfen,
5. bei öffentlichen Veranstaltungen,
6. als Kurier- und Transportdienst,
7. im Innendienst, soweit die Freiwilligen dazu ihr Einverständnis erklären.

§ 2 Einrichtung und Heranziehung

(1) Der Freiwillige Polizeidienst wird beim Polizeipräsidenten in Berlin eingerichtet. Die Heranziehung zur Dienstleistung sowie zur Aus- und Fortbildung erfolgt durch die örtlichen Direktionen oder die Landespolizeischule (Einsatzstellen).

(2) Die Heranziehung zur Dienstleistung erfolgt innerhalb arbeitsfreier Zeiten nach vorheriger freiwilliger Meldung.

(3) Die Heranziehung zur Ausbildung erfolgt in einem zweiwöchigen Grundlehrgang. Die Fortbildung findet in der Regel einmal jährlich in einem einwöchigen Lehrgang statt.

§ 3 Übertragung von Befugnissen

Polizeiliche Befugnisse können den Angehörigen des Freiwilligen Polizeidienstes durch Rechtsverordnung nach § 5 Abs. 3 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes nur übertragen werden, soweit dies zur Erfüllung der in § 1 bezeichneten Aufgaben erforderlich ist.

(4) Der Einsatz der Angehörigen des Freiwilligen Polizeidienstes findet im gesamten Land Berlin statt. Ein Einsatz außerhalb des Landes Berlin ist unzulässig.

§ 4 Aufnahme der Freiwilligen

Über die Aufnahme in den Freiwilligen Polizeidienst entscheidet der Polizeipräsident durch einen an den Bewerber gerichteten schriftlichen Einberufungsbescheid. Mit der Aufnahme in den Freiwilligen Polizeidienst wird ein öffentlich-rechtliches Dienst- und Treueverhältnis besonderer Art zum Land Berlin begründet.

§ 5 Anforderungen

(1) In den Freiwilligen Polizeidienst können Personen aufgenommen werden, die

1. das 18., aber noch nicht das 45. Lebensjahr vollendet haben, sowie Polizeivollzugsbeamte im Ruhestand bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres,
2. Zuverlässigkeit und Verantwortungsbereitschaft erkennen lassen,
3. den Anforderungen des Außendienstes gesundheitlich gewachsen sind,
4. eine abgeschlossene Schul- oder Berufsausbildung nachweisen können,
5. nach ihrer Gesamtpersönlichkeit geeignet erscheinen, die in § 1 genannten Aufgaben zu erfüllen.
6. Deutsche oder Deutsche im Sinne des Art. 116 des Grundgesetzes sind.

(2) Eine Aufnahme in den Freiwilligen Polizeidienst ist nicht zulässig, wenn

1. begründete Zweifel daran bestehen, dass der Bewerber auf dem Boden der freiheitlich-demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Verfassung von Berlin steht,
2. der Bewerber Beziehungen zu Organisationen unterhält, die von ihren Anhängern unbedingten Gehorsam verlangen und deshalb den Betroffenen in Konflikt mit seiner Verschwiegenheitspflicht bringen können,
3. der Bewerber im ordentlichen Strafverfahren durch Urteil eines deutschen Gerichts
 - a) wegen einer vorsätzlichen Tat rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr,
 - b) wegen einer vorsätzlichen Tat, die nach den Vorschriften über Friedensverrat, Hochverrat und Gefährdung des demokratischen Rechtsstaats, Landesverrat und Gefährdung der äußeren Sicherheit oder als Beamter wegen Bestechlichkeit zu einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten verurteilt worden ist.

4. den Bewerber ein Disziplinarverfahren auf Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder Aberkennung des Ruhegehalts anhängig ist oder die genannten Maßnahmen gegen ihn rechtskräftig verhängt worden sind.
5. sonstige Erkenntnisse vorliegen, auf Grund derer im Hinblick auf die Aufgabe des Freiwilligen Polizeidienstes Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Bewerbers bestehen.

§ 6 Rechtsstellung und Pflichten

(1) Für die Angehörigen des Freiwilligen Polizeidienstes finden die §§ 34 Satz 2 (Pflichten gegenüber der Allgemeinheit), 35 (Befolgung dienstlicher Anordnungen), 36 (Verantwortlichkeit), 37 (Amtsverschwiegenheit und Aussagegenehmigung), 48 (Haftung), 45 (Fürsorge und Schutz) des Beamtenstatusgesetzes und die §§ 30 Abs. 2 (Unfallfürsorge), § 51 (Verbot der Annahme von Belohnungen und Geschenken), § 101 (Pflichten der Polizeivollzugsbeamten) und § 110 Abs. 2 (Unfallfürsorge) des Landesbeamtengesetzes entsprechende Anwendung.

- (2) Die Angehörigen des Freiwilligen Polizeidienstes sind verpflichtet,
1. der Heranziehung zur Dienstleistung oder zur Aus- und Fortbildung Folge zu leisten,
 2. die Anordnung der Beamten des Polizeivollzugsdienstes zu befolgen,
 3. die ihnen anvertraute Dienstkleidung und Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen.

§ 7 Ersatzleistungen und Entschädigung

(1) Angehörige des Freiwilligen Polizeidienstes erhalten auf Antrag Ersatz für

1. Sachschäden, die sie erlitten haben, soweit sie nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt haben,
2. Verdienstaufschlag bei Einkünften aus einer selbständigen Tätigkeit im Sinne des Einkommensteuergesetzes während einer Heranziehung zur Aus- und Fortbildung.

(2) Bei einer Heranziehung nach vorheriger freiwilliger Meldung zur Dienstleistung innerhalb arbeitsfreier Zeiten erhält der Angehörige des Freiwilligen Polizeidienstes auf Antrag eine Entschädigung für den Zeitaufwand. Das Gleiche gilt für die Wahrnehmung dienstlicher Verpflichtungen, die aus Anlass einer Heranziehung zur Dienstleistung entstehen oder entstanden sind.

§ 8 Freistellung und Erstattungspflicht bei Arbeitnehmern im Rahmen der Aus- und Fortbildung

(1) Soll ein als Arbeitnehmer Beschäftigter zur Aus- und Fortbildung herangezogen werden, so hat der Polizeipräsident in Berlin den Arbeitgeber unverzüglich von der beabsichtigten Heranziehung des Arbeitnehmers zu unterrichten. Unabhängig davon ist auch der Arbeitnehmer zur Unterrichtung verpflichtet. Der Bescheid über die Heranziehung soll dem Angehörigen des Freiwilligen Polizeidienstes mindestens zwei Wochen vor der Heranziehung zugehen.

(2) Wird ein Angehöriger des Freiwilligen Polizeidienstes zur Aus- und Fortbildung herangezogen, hat der Arbeitgeber ihn ohne Einkommensminderung und ohne Anrechnung auf den tariflichen oder gesetzlichen Urlaub freizustellen.

(3) Dem Arbeitgeber werden die von ihm den Angehörigen des Freiwilligen Polizeidienstes für die Dauer der Aus- und Fortbildung gewährten Leistungen sowie die Arbeitgeberanteile der Beiträge zur Sozial- und Arbeitslosenversicherung erstattet. Bezüge, die Angehörigen des öffentlichen Dienstes des Landes Berlin oder einer der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts fortgewährt werden, sind nicht zu erstatten.

§ 9 Bekleidung und Ausrüstung

Die Angehörigen des Freiwilligen Polizeidienstes erhalten unentgeltlich die notwendige Dienstkleidung und Ausrüstung.

§ 10 Freie Heilfürsorge

Die Angehörigen des Freiwilligen Polizeidienstes erhalten im Falle der Dienstleistung oder der Aus- und Fortbildung freie Heilfürsorge.

§ 11 Unfallfürsorge

Die ergänzende Unfallfürsorge bestimmt sich, abgesehen von der Sachschadensersatzregelung, nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 und §§ 30 bis 46 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266) und ist zu gewähren, wenn und soweit die Versorgung des Unfallverletzten und seiner Hinterbliebenen die einem nach der wirtschaftlichen Stellung vergleichbaren Landesbeamten bei gleichem Alter und Familienstand und regelmäßigem Verlauf der Dienstlaufbahn nach den Unfallfürsorgevorschriften des Landesbeamtenversorgungsgesetzes zustehende Versorgung nicht erreicht. Die wirtschaftliche Stellung ist nach dem durchschnittlichen Arbeitseinkommen des Unfallverletzten im Kalenderjahr vor dem Unfall zu beurteilen; neben der wirtschaftlichen Stellung ist auch die soziale Stellung des Unfallverletzten zu berücksichtigen, wenn dies für ihn günstiger ist.

§ 12 Haftungsbeschränkung

Verursacht ein Angehöriger des Freiwilligen Polizeidienstes dem Land Berlin einen Schaden, so ist er nur dann ersatzpflichtig, wenn ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt; die Ersatzpflicht besteht nicht, soweit er auf Weisung gehandelt hat. Bei Vorliegen grober Fahrlässigkeit kann von der Geltendmachung des Schadensersatzanspruchs ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn besondere Umstände des Einzelfalls beim Eintritt des Schadens oder die besonderen persönlichen Verhältnisse des Ersatzpflichtigen dies angezeigt erscheinen lassen.

§ 12 Beendigung der Zugehörigkeit

Die Zugehörigkeit zum Freiwilligen Polizeidienst endet außer durch Tod

1. mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem das 65. Lebensjahr vollendet worden ist,
2. durch Entlassung aus dem Freiwilligen Polizeidienst,
3. durch Widerruf der Aufnahme in den Freiwilligen Polizeidienst,
4. durch rechtskräftige Verurteilung zu einer Strafe nach Maßgabe von § 4 Abs. 2 Nr. 3 oder rechtskräftiger Verhängung einer Disziplinarmaßnahme nach Maßgabe von § 4 Abs. 2 Nr. 4.

§ 14 Entlassung und Widerruf

(1) Auf Antrag ist die Entlassung aus dem Freiwilligen Polizeidienst auszusprechen. Der Antrag bedarf der Schriftform.

(2) Die Aufnahme in den Freiwilligen Polizeidienst kann widerrufen werden, wenn der Angehörige des Freiwilligen Polizeidienstes gegen die sich aus diesem Gesetz ergebenden Pflichten schuldhaft verstoßen hat, Tatsachen bekannt werden, die seiner Aufnahme in den Freiwilligen Polizeidienst entgegengestanden hätten, oder er aus anderen Gründen für den Freiwilligen Polizeidienst ungeeignet ist. Der Betroffene ist vor der Entscheidung anzuhören.

(3) Der Angehörige des Freiwilligen Polizeidienstes ist für den Freiwilligen Polizeidienst als ungeeignet anzusehen, wenn er nicht mindestens zweimal jährlich Dienst leistet oder einer Heranziehung zur Aus- und Fortbildung mehrfach fernbleibt, es sei denn, dass aus besonderen Gründen von einer Heranziehung abgesehen worden ist.

(4) Über die Entlassung aus dem Freiwilligen Polizeidienst und den Widerruf der Aufnahme entscheidet der Polizeipräsident in Berlin.

§ 16 Bescheinigung, Zeugnis

(1) Die letzte Einsatzstelle (§ 2 Abs. 1) stellt dem Freiwilligen nach Abschluss des Freiwilligen Polizeidienstes eine Bescheinigung über den geleisteten Dienst aus.

(2) Bei Beendigung des Freiwilligen Polizeidienstes erhält der Freiwillige auf Wunsch von der letzten Einsatzstelle ein schriftliches Zeugnis über Art und Dauer des Dienstes. Das Zeugnis ist auf die Leistungen und die Führung während der Dienstzeit zu erstrecken.

§ 17 Beteiligung der Freiwilligen

Die Freiwilligen wählen aus ihrer Mitte Sprecher, die ihre Interessen gegenüber den Einsatzstellen und dem Polizeipräsidenten in Berlin vertreten.

§ 18 Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

(1) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnungen nähere Bestimmungen zum Vollzug dieses Gesetzes zu erlassen.

(2) Durch Rechtsverordnungen können insbesondere für den Ersatz notwendiger Auslagen, von Verdienstaufschlag und als Entschädigung für den Zeitaufwand für innerhalb arbeitsfreier Zeiten freiwillig erbrachte Dienstleistungen Pauschal- und Höchstbeträge festgesetzt und das Wahlverfahren für die Wahl der Sprecher geregelt werden.

§ 19 Ausbildung vor der Aufnahme in den Freiwilligen Polizeidienst

Die Vorschriften der §§ 6 bis 12 finden auch auf Personen Anwendung, die vor der Aufnahme in den Freiwilligen Polizeidienst an der Ausbildung teilnehmen.

§ 16 Änderung von Rechtsvorschriften

In § 3 Nr. 1 des Gesetzes über die Anwendung des unmittelbaren Zwanges bei der Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Landes Berlin vom 22. Juni 1970 (GVBl. S. 921), das zuletzt durch Art. III des Gesetzes vom 24. Juni 2004 (GVBl. S. 253) geändert worden ist, werden hinter den Worten „die Polizeivollzugsbeamten“ die Worte „und die Angehörige des Freiwilligen Polizeidienstes,“ angefügt.

§ 17 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

I. Begründung:

Die Berliner Polizei leidet unter Personalmangel und es fällt ihr daher zunehmend schwer, Polizeipräsenz im Stadtbild zu zeigen. Insbesondere bei Einbruchsdiebstählen und Taschendiebstählen (siehe polizeiliche Kriminalstatistik von Berlin 2014 und 2015) sind signifikante Kriminalitätsspitzen in Berlin festzustellen. Die Berliner Haushaltslage lässt neue Planstellen für Berufsbeamte nur begrenzt zu. Ein weiteres Problem besteht darin, dass jahrelange Einsparungen im Personalbereich der Polizei, aufgrund langer Ausbildungszeiten, nicht in kürzerer Zeit behoben werden können, selbst wenn der politische Wille zu einer personellen Verstärkung der Polizei bestehen würde.

Ein freiwilliger Polizeidienst existiert in Deutschland in den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Hessen und Sachsen. Bis zum Jahr 2002 existierte der freiwillige Polizeidienst auch in Berlin.

Angehörige des freiwilligen Polizeidienstes haben neben der Befugnis der sogenannten Jedermann-Festnahme nach einer Straftat das Recht, Personen anzuhalten, sie zu befragen und ihre Personalien festzustellen, sollte dies zur Gefahrenabwehr notwendig sein (Identitätsfeststellung). Zusätzlich können sie Platzverweise erteilen. Ihre Maßnahmen können jedoch nicht mit unmittelbarem Zwang durchgesetzt werden. Der freiwillige Polizeidienst wird vorwiegend in Gebieten eingesetzt, in denen die Gefahr von Kriminalität besteht, aber nicht so hoch ist, dass ständig Polizeibeamte vor Ort sein müssen. Hauptsächlich arbeitet sie in größeren Wohnsiedlungen, öffentlichen Anlagen und in der Nähe von Einrichtungen, in denen die Vandalismusrate hoch ist. Sie können die Polizei vor allem im Streifendienst zu Fuß, aber auch im Objektschutz entlasten. Gerade Berlin mit seinen zahlreichen Botschaften und Institutionen, verfügt über eine hohe Objektschutzdichte und würde von einer Wiedereinführung des freiwilligen Polizeidienstes profitieren. Auch die ausreichende Absicherung der zahlreicher Großveranstaltungen in Berlin, kann durch einen freiwilligen Polizeidienst mit unterstützt werden.

Der freiwillige Polizeidienst trägt zur Prävention von unkontrollierten Bürgerzusammenschlüssen - wie Bürgerwehren - bei und bietet Frauen und Männern die Möglichkeit, die Berliner Polizei durch zivilgesellschaftliches Engagement und Zivilcourage aktiv zu unterstützen, ohne als Polizeivollzugsbeamter zu arbeiten. Durch diese zusätzlichen Augen und Ohren kann die Berliner Polizei entlastet werden und gleichzeitig die Bindung zwischen Zivilgesellschaft und Polizei verfestigt werden.

Die Wehrpflichtstreitkräfte der Bundesrepublik Deutschland haben durch das Prinzip des Staatsbürgers in Uniform bewirkt, dass eine Verankerung von Streitkräften in der Demokratie und der Zivilgesellschaft weitgehend funktionierte. Die rein populistische Entscheidung, die Wehrpflicht auszusetzen zeigt schon jetzt negative Effekte durch die zunehmende Abschottung der Bundeswehr von der Zivilgesellschaft. Folge davon sind nicht zuletzt kaum noch beherrschbare Nachwuchs- und Ausrüstungsprobleme. Bei der Berliner Polizei ist eine ähnliche Entwicklung zu besorgen. Dem kann durch die vorgeschlagene Einführung des Freiwilligen Polizeidienstes am ehesten wirksam entgegengewirkt werden.

Durch die Vorgaben staatlichen Sparens ist es in vielen Bereichen Berlins nicht mehr möglich, eine effektive Polizeiarbeit sicherzustellen. Darunter leidet das Sicherheitsgefühl der Berliner Bevölkerung und die im Einsatz stehenden Polizeikräfte sind immer häufiger durch die ihnen aufgebürdete Verantwortung überfordert. Beispielsweise müssen aus mehreren anderen Bundesländern Polizeikräfte zusammengezogen werden, wenn es um Großveranstaltungen geht. Auch die Bundespolizei wird mittlerweile verstärkt zur „Nothilfe“ herangezogen. Jüngstes Beispiel war der Terroranschlag von Berlin vom 19.12.2016. Zusätzlich ist im Anbetracht einer dauerhaften „abstrakt hohen Gefährdungslage“ in ganz Deutschland die Berliner Polizei quasi in einem Daueralarmzustand versetzt. Eine Verstärkung der für eine steigende Zahl von Einsätze zur Verfügung stehenden Polizeikräfte ist daher dringend geboten. Diese Verstärkung hat kurzfristig und schnell und nach Möglichkeit in einem angemessenen Kostenrahmen zu erfolgen. Der freiwillige Polizeidienst stellt hierzu das richtige Mittel dar. Die AfD Fraktion fordert daher die Wiedereinführung des freiwilligen Polizeidienstes in Berlin. Der eingereichte Gesetzentwurf orientiert sich, mit vereinzelt Anpassungen, an das 2002 aufgehobene Gesetz über den freiwilligen Polizeidienst (FPG) vom 11. Mai 1999 (GVBl. S. 165).

II. Voraussichtliche Kosten

Die Auslagen für die Angehörigen des Polizeidienstes im Jahr 2001 beliefen sich auf eine Höhe von ca. 1,5 Mio EUR (Anfrage Nr. 15/257), wobei im Gegenzug dem tatsächliche Einnahmen aus aufgenommenen Ordnungswidrigkeitenanzeigen von ca. 1,44 Mio EUR gegenüberstanden. Der freiwillige Polizeidienst agierte damals also nahezu kostendeckend.

Berlin, 3. Januar 2017

Georg Pazderski
Fraktionsvorsitzender